

Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die zweite Septemberhälfte 400000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 800000. — M; Reklamezeilen: 2000000. — M
Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 79

Mittwoch, den 3. Oktober

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Wahlausschreiben zur Bildung eines sachverständigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis.

1. Gemäß der §§ 5 und 63 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt 1, S. 657 — hat der unterzeichnete Kreis-ausschuß im Einvernehmen mit dem vorläufigen Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises in Groß Wartenberg für diesen eine Satzung erlassen. Der Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises umfaßt den Kreis Groß Wartenberg.

2. Der vorläufige Verwaltungsausschuß ist gemäß § 63, Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes durch einen auf Grund dieser Satzung gebildeten Verwaltungsausschuß zu ersetzen. Dieser Verwaltungsausschuß hat aus einem Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter und aus je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmern als Beisitzern zu bestehen. Auf jeden Beisitzer entfällt ein Stellvertreter, der ihn im Behinderungsfalle vertritt und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt auf 3 Jahre durch den Kreis-ausschuß aufgrund der Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3. Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 dieses Wahlausschreibens werden daher die wirtschaftlichen Vereinigungen der im Kreise Groß Wartenberg vertretenen Berufsgruppen ersucht, bis spätestens **30. Oktober 1923** Beisitzer und Stellvertreter dem Kreis-ausschuß des Kreises **Groß Wartenberg** in Vorschlag zu bringen. Es wird sich empfehlen, in der Hauptsache folgende Berufsgruppen im Verwaltungsausschuß vertreten zu lassen:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Gewerbe,
3. Bauhandwerk

Die Vorgeschlagenen müssen Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein; sie müssen mindestens 6 Monate im Kreise Groß Wartenberg wohnen oder beschäftigt sein. Sie verwalteten ihr Amt **ehrenamtlich**. Die Verteilung der Ausschußmitglieder auf die Vorschlagslisten wird gemäß § 9, Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes erfolgen. Es wird daher ersucht, daß Arbeitgebervereinigungen die Zahl der von ihnen im Bezirk des Arbeitsnachweises Groß Wartenberg beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmervereinigungen die Zahl ihrer Mitglieder im gleichen Bezirk **in ihren Vorschlagslisten ersichtlich machen**.

4. Werden keine Vorschlagslisten innerhalb der in Ziffer 3 angegebenen Frist eingereicht, so werden die Beisitzer und ihre Stellvertreter vom Kreis-ausschuß aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt werden.

5. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste oder gegen die Verteilung der Beisitzer auf die Vorschlagslisten kann jede vorschlagende Vereinigung Beschwerde beim Bezirks-ausschuß einlegen. (§ 9, Abs. 4)

6. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922 und die Satzung können im öffentlichen Arbeitsnachweis (Landratsamt-Erdgeschoss) eingesehen werden.

Groß Wartenberg, den 21. September 1923.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Gr. Wartenberg.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 1. 10. 23 ab die Gebühren für die Schlachtvieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. **Ergänzungsschau** je Tier 84 000 000 M.